

lichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge (GBl. I Nr. 32 S. 600) außer Kraft.

Berlin, den 9. November 1984

Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann

**Anordnung
über die Bereitstellung und Verwendung
von Prämienmitteln für Lehrlinge
vom 9. November 1984**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Bereitstellung von Prämienmitteln für Lehrlinge und die Verwendung dieser Mittel zur Stimulierung und Anerkennung der Leistungen der Lehrlinge im Rahmen des sozialistischen Berufswettbewerbs.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Betriebe und Einrichtungen,
- sozialistische Genossenschaften, die Lehrlinge in volkseigene Betriebe delegieren, (nachfolgend Betriebe genannt).

(3) Sozialistische Genossenschaften, die Lehrlinge zu Facharbeitern ausbilden oder zur Ausbildung in andere Genossenschaften delegieren, können beschließen, entsprechend dieser Anordnung Mittel aus dem Prämienfonds bereitzustellen.

§ 2

Grundsätze

Die Lehrlinge sind zu stimulieren, hohe Lern- und Arbeitsleistungen und zum Abschluß ihrer Berufsausbildung beständig Facharbeiterleistungen in guter Qualität zu erreichen. Sie sind daran zu interessieren, durch hohe Leistungen zur Erfüllung der Hauptproduktion des Betriebes, der Aufgaben zur Herstellung von Rationalisierungsmitteln und Konsumgütern, der Pläne Wissenschaft und Technik sowie des Exportplanes und der darauf gerichteten ökonomischen Initiativen der Freien Deutschen Jugend und damit zum volkswirtschaftlichen Leistungsanstieg beizutragen. Die von den Lehrlingen im sozialistischen Berufswettbewerb erreichten Ergebnisse sind durch Prämien anzuerkennen.

§ 3

Bereitstellung der Prämienmittel

(1) Betriebe haben aus dem Prämienfonds Mittel für die Prämierung der Lehrlinge bereitzustellen, mit denen sie einen Lehrvertrag abgeschlossen haben.

(2) Betriebe, bei denen Einrichtungen der Berufsbildung mit dem Aufgabenbereich Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge bestehen, stellen die Prämienmittel für Lehrlinge den Einrichtungen zur Verfügung.

(3) Werden Lehrlinge zur Ausbildung in andere Betriebe delegiert, ist in die zwischen dem delegierenden und dem ausbildenden Betrieb abzuschließende Vereinbarung die Bereitstellung der Prämienmittel an den ausbildenden Betrieb aufzunehmen.

§ 4

Höhe der Prämienmittel

(1) Volkseigene Betriebe und Betriebe, die entsprechend den Rechtsvorschriften den Prämienfonds wie volkseigene Betriebe planen und bilden, haben je Lehrling, mit dem sie einen Lehrvertrag abgeschlossen haben und den sie ausbilden bzw. delegieren, Prämienmittel in Höhe von einem Viertel des für den Betrieb je VbE für den Prämienfonds im Plan festgelegten Grundbetrages bereitzustellen.

(2) Betriebe, die den Prämienfonds nicht wie volkseigene Betriebe planen und bilden, haben für die Prämierung der Lehrlinge Mittel aus dem gemäß den Rechtsvorschriften für sie gebildeten Prämienfonds bereitzustellen.

(3) Betriebe, die den Prämienfonds nicht wie volkseigene Betriebe planen und bilden und die Lehrlinge in volkseigene Betriebe delegieren, vereinbaren die Höhe der bereitzustellenden Mittel je Lehrling bis maximal zu einem Viertel des für den ausbildenden Betrieb je VbE für den Prämienfonds im Plan festgelegten Grundbetrages.

(4) Betriebe, die auf der Grundlage der bisher dafür geltenden Rechtsvorschrift einen höheren Prämienbetrag je auszubildenden Lehrling zugeführt haben, als er sich aus den Festlegungen gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 3 ergibt, haben diesen Betrag maximal bis zur Höhe von 400 M bereitzustellen. Für aus anderen Betrieben delegierte Lehrlinge hat der ausbildende Betrieb den Differenzbetrag zwischen dem Viertel des Grundbetrages je VbE gemäß Abs. 1 bzw. dem vereinbarten Prämienbetrag gemäß Abs. 3 und dem bisher zugeführten Prämienbetrag je Lehrling bereitzustellen.

(5) Betriebe, die entsprechend den Rechtsvorschriften¹, dem betrieblichen Prämienfonds je Lehrling ein Drittel des je VbE festgelegten Grundbetrages zuführen, haben die Bereitstellung von Prämienmitteln für Lehrlinge, mit denen die Betriebe einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, in dieser Höhe vorzunehmen, sofern sich aus den Festlegungen gemäß Abs. 4 nicht höhere Zuführungen pro Lehrling ergeben.

§ 5

Verwendung der Prämienmittel

(1) Die Mittel sind planmäßig zur Stimulierung und Anerkennung hoher Lern- und Arbeitsleistungen bei der Erfüllung der kollektiven und persönlichen Verpflichtungen der Lehrlinge sowie für hervorragende Ergebnisse bei Leistungsvergleichen im sozialistischen Berufswettbewerb einzusetzen.

(2) Maßstäbe für die Stimulierung und Anerkennung der Leistungen der Lehrlinge sind insbesondere

- hohe Leistungen und Leistungsverbesserung im theoretischen und berufspraktischen Unterricht, mit dem Ziel, mit Beendigung der Berufsausbildung beständig Facharbeiterleistungen zu erreichen,
- die Erfüllung und gezielte Überbietung der den Lehrlingen übertragenen Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben bei Einhaltung von Qualität und Quantität,
- der sparsame Umgang mit Rohstoffen, Material und Energieträgern,
- ausgezeichnete Ergebnisse bei der aktiven Mitarbeit in der MMM- und Neuererbewegung.

(3) Die planmäßige Verwendung der Mittel ist durch den Leiter des Betriebes in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Einrichtung der Berufsbildung, der zuständigen FDJ- und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung in einer „Anlage über moralische und materielle Stimulierungen und Anerkennungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ zum Beschluß zur Führung des sozialistischen Berufswettbewerbs im Planjahr festzulegen und den Lehrlingen zu erläutern.

(4) Vorschläge zur Anerkennung der im Berufswettbewerb erreichten Leistungen sind von Lehrlingskollektiven sowie

¹ Z. Z. gilt § 3 Abs. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1982 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 34 S. 598).